

§. 26.

Es ist wohl zu merken, daß hier von der Veranschlagung eines Zehnten geredet ist, der an einen dritten verpachtet wird. Pachtet die Gemeinde solchen selbst: so fallen die Kosten weg, weil ein jeder die Arbeit selbst thut.

§. 27.

Es wird nicht unnütz seyn, noch einiges, welches Bezug auf das Recht, den Zehnten von gewissen Fruchtarten zu fordern, und die Verbindlichkeit, denselben auf eine gewisse Weise abzugeben, hat, nach der Entscheidung der hiesigen Landesgesetze anzuführen, weil bey der Veranschlagung Rücksicht darauf genommen werden muß. Im Lande ist es Gesetz, und außer Landes kann es auf Gedanken zu Vorschlägen, in diesen Punkten gesetzlich zu entscheiden, leiten.

§. 28.

Diejenigen Zehnten, welche seit Menschen Gedenken von den Fürstlichen Aemtern oder auch den Gerichtsherrn geführt worden, sollen auch hinführo dabey verbleiben, und die Zehnherrn nicht befugt seyn, selbige anders wohin zu verdingen, jedoch soll einem jeden Zehnherrn dasjenige davon gegeben werden, was bisher davon entrichtet ist. Landesherrliche Verordnung vom 10ten Oct. 1651.

§. 29.

Von allen und jeden in die Braache zu bestellenden Gewächsen und Früchten, es sey an Flachs, Rüben, Rübensaat, Kohl und wie das sonst Namen haben möchte, soll der Zehnte allemal ohnstreitig gefolget und abgeführt, auch die bisher von den Zehntpflichtigen zu ihrem Vortheil, aber wieder die wahre Intention gemachte Deutung der Zehntordnung und den daher vorgegebenen Unterschied, ob das Land mit der Egge bestrichen oder nicht, gänzlich aufgehoben seyn, und dagegen keine Possession, Verjährung oder Gewohnheit allegiret werden. Landesherrliche Verordnung vom 2ten August 1703. Unter dem Worte Possession, Verjährung und Gewohnheit soll aber die Praescriptio immemorialis nicht verstanden seyn. Landesherrliche Declaration vom 27 Januar 1756.

§. 30.

Der zuweilen darüber entstandene Streit, ob von dem in die Braache zu bestellenden Wickfutter und andern Futterkraute, welches grün abgefutert wird,

wird,